

2. EHE, FAMILIE, PARTNERSCHAFT

Wahrnehmung der Situation

5

Ehe und Familie

Ehe und Familie sind für die Mehrheit der Frauen und Männer in Deutschland die gewünschte und bevorzugte Lebensform. Für viele ist Familie gleichbedeutend mit Geborgenheit. Sie erwarten in ihr Liebe, Zuwendung und die Erfahrung von Glück. Die evangelischen Kirchen unterstützen Menschen, die in Ehe und Familie zusammenleben, weil die eheliche Gemeinschaft Gottes Gebot entspricht und unter seiner Verheißung steht. Deshalb wird auch im Gottesdienst für die Eheleute gebetet und ihnen Gottes Segen zugesprochen. Sie finden Beratung, wenn es schwierig wird.

15

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (Art. 6 Grundgesetz), weil sie wichtige Aufgaben und Lasten für die Gemeinschaft übernehmen, z. B. in der Kindererziehung oder bei der Pflege alter, kranker und behinderter Menschen, und weil sie die zwischenmenschlichen Beziehungen ordnen, schützen und stabilisieren. Die gesetzlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen tragen dem Rechnung, sind aber in den Augen Betroffener verbesserungsbedürftig.

20

Infolge der gesellschaftlichen Entwicklungen und sozialen Veränderungen der letzten beiden Jahrhunderte haben sich die Formen des Zusammenlebens in Ehe und Familie tiefgreifend gewandelt. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Rollenveränderung der Frau und deren Auswirkungen in Ehe, Partnerschaft, Familie und Beruf. Neben ihrer Berufstätigkeit bleibt der Frau oft noch die Hauptlast der Hausarbeit und Kindererziehung. Immer mehr Männer vollziehen die Änderung im Rollengefüge von Ehe und Familie mit und übernehmen in neuer Weise Verantwortung.

25

30

Die Mehrzahl der Ehen hat gegenwärtig lebenslang Bestand. Bei allen Bemühungen und guten Vorsätzen machen jedoch viele Paare die Erfahrung, dass ihre Ehe scheitert. Das liegt u.a. an den hohen Erwartungen, die mit der Ehe verbunden werden und auch an der zunehmenden gesellschaftlichen Individualisierung und Leistungsorientierung. Auch wenn das Scheidungsrecht inzwischen vom so genannten „Schuldprinzip“ abgerückt ist, spielt für die Betroffenen die Frage, wer in welchem Umfang für das Scheitern einer Ehe verantwortlich ist, eine nach wie vor wichtige Rolle sowohl für Trennung und Scheidung wie auch für deren innere Verarbeitung. Auf diese Tatsache geht die kirchliche Seelsorge ein.

35

40

Die Zahl der Ein-Eltern-Familien bzw. Alleinerziehenden nimmt in Deutschland auch als Folge der Ehescheidungen weiter zu. Diese Lebensform bringt so hohe Belastungen mit sich, dass der Anteil der auf Sozialhilfe Angewiesenen unter ihnen überdurchschnittlich hoch ist.

45

Andere Lebensformen

Gegenwärtig leben über zwei Millionen Paare in Deutschland ohne Trauschein zusammen. Vor allem jüngere Menschen – aber nicht nur sie – haben eine Form

des Zusammenlebens entwickelt, die durch Liebe und Verantwortung füreinander geprägt ist. Sie legen sich aber hinsichtlich der Dauer nicht fest und streben auch keine baldige Eheschließung an. Gründe dafür können Scheidungserfahrungen im eigenen Elternhaus, die berufliche Situation oder der Wegfall von Sozialleistungen nach der Eheschließung sein.

Neben der traditionellen Ehe und Familie haben in den vergangenen Jahrzehnten weitere Lebensformen größere Aufmerksamkeit gefunden: Alleinlebende, Ein-Eltern-Familien, bewusst oder ungewollt kinderlose Ehen oder Partnerschaften, Fortsetzungsfamilien (wenn sich Geschiedene oder Verwitwete mit ihrem Kind, bzw. ihren Kindern zusammenschließen), gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit oder ohne sexuelle Beziehung, Wohngemeinschaften von jüngeren und älteren Menschen. Menschen in diesen Lebensformen leiden darunter, dass sie sich in den Kirchengemeinden nicht aufgehoben fühlen, weil diese vornehmlich Angebote für Familien klassischen Zuschnitts machen.

Sexualität und Schwangerschaft

Die kirchliche Ethik hat Sexualität früher der Ehe vorbehalten und dem Fortpflanzungsgedanken untergeordnet. Dabei war der Gedanke von Treue, Hingabe und Verzicht leitend. Viele Menschen halten an diesen Werten weiterhin fest. Für andere sind sie weniger verhaltensbestimmend als noch vor Jahrzehnten. Von der Pubertät bis ins hohe Alter spielen bei der Gestaltung von Beziehungen Erotik und Sexualität eine wichtige Rolle. Dabei wünschen sich die Partner, dass ihre Sexualität Teil einer ganzheitlichen Beziehung ist. Der verantwortliche Umgang mit der sexuellen Freiheit ist nicht zuletzt auch durch die Ausbreitung bisher unheilbarer, sexuell übertragbarer Krankheiten (wie z. B. AIDS) wieder ins Bewusstsein gekommen.

Durch die Möglichkeit der Empfängnisverhütung können Paare bei der Gestaltung ihrer Beziehung auch den Zusammenhang von Sexualität und Fortpflanzung trennen. Dadurch werden Liebesbeziehung und Elternschaft weniger als zusammengehörig, denn als zwei Phasen oder Qualitäten in der Beziehung erlebt. Es gelingt Paaren mit Kindern nicht immer, das Ineinander von Liebesbeziehung und Elternschaft befriedigend zu verwirklichen.

Bei der Frau verändert eine Schwangerschaft tiefgreifend die Lebenssituation, was zu verstehen Männern oft nicht leicht fällt. Frauen sind mit dem in ihrem Leib wachsenden Kind seelisch aufs engste verbunden. Das gemeinsame Warten auf ein Kind ist trotz mancher Einschränkungen für viele Paare eine erfüllte und unvergessliche Zeit.

Nicht alle Schwangeren können sich auf ihr Kind freuen. Einige sehen sich widerstrebenden Gefühlen und Ängsten ausgesetzt, weil die Schwangerschaft mit einem Gesundheitsrisiko für sie selbst verbunden ist oder dem Kind eine körperliche oder geistige Behinderung droht. Für andere bringt die Schwangerschaft ihre Lebens- und Familienplanung beängstigend durcheinander. Besonders belastend wirkt, wenn Schwangere sich der verantwortlichen Unterstützung des künftigen Vaters nicht sicher sein können.

In solchen bedrängenden Konfliktsituationen erwägen viele Frauen den Abbruch ihrer Schwangerschaft nach der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Beratung auf legalem Wege oder an den gesetzlichen Bestimmungen vorbei, z. B. im Ausland.

5 Die evangelische Kirche engagiert sich präventiv in der Beratung schwangerer Frauen, um sie und das ungeborene Leben gleichermaßen zu schützen. Durch persönliche Zuwendung und Klärung widersprüchlicher Motive will die evangelische Kirche und ihre Diakonie den Schwangeren in ihrer Konfliktlage beistehen und bei der Entscheidungsfindung helfen. Die kirchliche Beratung achtet die Verantwortung vor Gott und seinem Gebot, Leben zu schützen und nicht zu töten, - und
10 nimmt die prinzipielle Unverfügbarkeit menschlichen Lebens ernst. Mit den Schwangeren und - wo möglich – zusammen mit den künftigen Vätern, sucht sie nach Zukunftsperspektiven.

Aus welchen Gründen Schwangerschaftsabbrüche auch vorgenommen werden, sie sind meist mit massiven, tiefsitzenden Schuldgefühlen verknüpft. Darum sind eine
15 Nachsorge und ein seelsorgerlicher Beistand wichtig, die von Respekt gegenüber der Entscheidung der Frau geprägt sind.

Orientierungssuche

20 Staat und Politik sehen sich durch die Vielfalt der Lebensformen vor die Frage gestellt, ob und wie ordnend einzugreifen sei. In den Kirchen werden diese Veränderungen kontrovers diskutiert. Im Vordergrund steht die Hochschätzung von Ehe und Familie. Christinnen und Christen, die nach Kriterien für ihre persönliche Entscheidung suchen, haben z. T. Schwierigkeiten damit.

25 Wer mit wem zusammenlebt, ist zwar eine persönliche Entscheidung, hat aber Auswirkungen, die auch das Leben der Kirchengemeinden betreffen: z.B. wenn kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher in einer anderen Partnerschaftsform als Ehe und Familie leben.

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

30 Niemand darf wegen seiner sexuellen Orientierung benachteiligt werden (Art. 3 Abs.3 Grundgesetz). Gleichgeschlechtlich Orientierte erleben im Alltag aber immer noch Vorurteile, Abwertung und Ausgrenzung, auch wenn die gesellschaftliche Toleranz ihnen gegenüber zugenommen hat. Die evangelischen Kirchen haben sich in den letzten Jahren mehrmals öffentlich gegen die Diskriminierung
35 gleichgeschlechtlich orientierter Mitbürgerinnen und Mitbürger gewandt. Unterstützt wird auch die Absicht des Gesetzgebers, für feste Partnerschaften gleichen Geschlechts die Rechtssicherheit zu erhöhen, z. B. im Miet-, Erb- und Sozialrecht (Gesundheitswesen, Sozialversicherung, Fürsorgeverpflichtung). Allerdings wird in den Kirchen die Einrichtung eines Rechtsinstitutes für gleichgeschlechtliche
40 Partnerschaften kritisiert, weil dadurch das Abstandsgebot zur grundgesetzlich geschützten Ehe nicht gewahrt werde. Neben rechtlichen werden auch theologische Gründe dagegen vorgetragen.

45 Biblische Grundlagen und theologische Orientierung

Frau und Mann: aneinander gewiesen

In den biblischen Schöpfungserzählungen (1 Mose 1,1 – 2,4 und 2,4 - 25) wird der Ursprung des Menschen, seine Bestimmung und sein Bezogen-Sein sowohl

auf Gott als auch auf den Mitmenschen beschrieben: „Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde ... und schuf sie als Mann und Frau“ (1 Mose 1, 27). Und: „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gefährtin machen...“ (1 Mose 2.18). Beide Geschlechter sind darin eins, dass sie sich der Schöpfungsmacht Gottes verdanken, die sie füreinander und aufeinander hin geschaffen hat:

5 „Das ist Fleisch von meinem Fleisch“ (1 Mose 2,23). Zugleich sind sie voneinander verschieden und ergänzen sich in ihrem Gegenüber. Das findet seinen stärksten Ausdruck in dem leidenschaftlichen Drang der Geschlechter zueinander: „Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem

10 Weibe anhängen, denn sie werden sein ein Fleisch...“ (1 Mose 2, 24). In dieser elementaren Bezogenheit bleiben sie nicht bei sich selbst. Auch durch das Zeugen und Erziehen von Kindern haben sie Teil an dem Auftrag, die Schöpfung zu erhalten und zu gestalten: „...seid fruchtbar und mehret euch ... und machet euch die Erde untertan“ (1 Mose 1, 28). Dem hat Gott seinen Beistand und Erfüllung zugesagt: „...und er segnete sie.“ Die biblischen Schöpfungserzählungen begründen

15 also nicht die Ehe als Institution, sondern das Aneinander-Gewiesensein von Mann und Frau, das der Ehe zu Grunde liegt.

In Liebe miteinander verbunden

20 Das Neue Testament betont, dass Mann und Frau durch die Liebe miteinander verbunden sind, die in der Liebe Gottes gründet: „Ihr seid zur Freiheit berufen, ... durch die Liebe diene einer dem anderen“ (Gal 5,13). Mit dem Wort ‚Liebe‘ (agape) wird im Neuen Testament die Nächstenliebe bezeichnet. Sie beinhaltet gegenseitige Achtung, Anerkennung, Annahme, Fürsorge, Rücksicht und Bei-

25 stand (vgl. Eph 5). Wenn also Altes und Neues Testament von Liebe reden, meinen sie mehr als die eheliche Liebe von Mann und Frau. Es wird damit die in Gottes Schöpfung gegründete liebevolle Bezogenheit aller Menschen bezeichnet, die in vielen Bildern und Vergleichen zum Ausdruck kommen kann: z.B. als Hochzeit zwischen Gott und seinem Volk: „Ich will mich mit dir verloben für alle Ewigkeit...“ (Hosea 2,21) – oder in der Beziehung Christi zu seiner Gemeinde: „Ihr Männer liebt eure Frauen, wie auch Christus die Gemeinde geliebt hat ...“ (Eph 5, 25).

30

Ehe als Rechtsinstitut

35 Die Ehe als Rechtsinstitut ist zwar – wie Martin Luther es nannte - „ein weltlich Ding“ und in ihrer Form geschichtlichen Veränderungen ausgesetzt, ihr kommt aber insofern eine besondere Bedeutung zu, als sich in ihr exemplarisch die Beziehung zwischen Gott und den Menschen abbildet und konkret erfahren und gelebt werden kann. In einer lebenslangen, treuen und partnerschaftlich-respekt-

40 vollen Beziehung können sich Gottes Liebe zum Leben, seine Wertschätzung des Menschen und seine Treue spiegeln.

Die biblischen Aussagen überschreiten immer wieder das Eheverständnis und die Ehepraxis der jeweiligen Zeit also auch die jeweilige Rechtsform. Besonders deutlich wird das, wenn Jesus die legale Scheidungspraxis seiner Zeit kritisiert,

45 die Frauen wie Objekte behandelte. In Epheser 5 wird außerdem die damals selbstverständliche Unterordnung der Frau unter den Mann nicht einfach fortgeschrieben, sondern Hingabe wird, entgegen dem üblichen Rollenverständnis, auch von den Männern erwartet. Der Hochschätzung der Ehe widerspricht es nicht,

wenn Paulus sie wie alle Lebensformen angesichts der erwarteten Wiederkunft Christi relativiert (1 Kor 7).

Gesellschaftliche Funktionen der Ehe

- 5 Die Ehe gibt es in allen Kulturen und in verschiedener Ausprägung. Die christliche Grundüberzeugung vom Zusammenleben von Frau und Mann ist vor allem im europäischen und amerikanischen Kulturkreis wirksam geworden. Hier hat die Ehe in christlicher Prägung eine gesellschaftlich tragende Funktion für die Erhaltung des Gemeinwesens und die Weitergabe des Lebens bekommen. Nach heutigem Verständnis ist Ehe eine dauerhafte, umfassende, verbindliche und monogame Form der Lebensgemeinschaft von Frau und Mann, die durch die staatliche Rechtsordnung in ihren Voraussetzungen und Folgen geregelt ist. Die evangelische Kirche bejaht die gültige Form der Eheschließung vor dem Standesamt wie auch die Rechtsfolgen, die sich für Ehepaare und Familien daraus ergeben.
- 10
- 15 Insbesondere im 20. Jh. ist die Liebesbeziehung der Ehepartner, die durch Freiwilligkeit, Respekt vor der Selbstbestimmung und der Würde des Partners sowie gegenseitige Fürsorge und Hilfe geprägt ist, als Grundlage für die Ehe in den Vordergrund getreten. Nach evangelischem Verständnis lässt sich Ehe als freiwillige Selbstbindung beschreiben. Menschen binden sich aus geschenkter Freiheit heraus aneinander. Weder Kirche noch Staat noch dritte Personen konstituieren die Ehe. Diese freiwillige Selbstbindung an den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin erneuert sich immer wieder aus dem Willen zur gemeinsamen Zukunft.
- 20

Gefährdung der Ehe

- 25 Wo dieser Wille oder die Kraft zu seiner Gestaltung fehlt, ist der Bestand der Ehe gefährdet. Die Autoren der biblischen Schriften verschließen nicht die Augen davor, dass es in der Ehe Gefährdungen, Schuld und Scheitern gibt. Deshalb enthält die Bibel Schutzbestimmungen für die Gemeinschaft in Ehe und Familie, z. B. das vierte Gebot, das die Achtung und Ehre vor den Eltern fordert, das sechste Gebot,
- 30 das den Ehebruch verbietet und das zehnte Gebot, das das Begehren anderer Frauen und Männer untersagt. Nach lutherischem Verständnis ist in den Geboten beides enthalten: Das strikte Gesetz, das Leben schützen soll und die Barmherzigkeit und Güte Gottes, die Leben fördert.
- 35 Im Alten Testament wird dem Mann unter bestimmten Bedingungen erlaubt, seine Frau wegzuschicken (5 Mose 24,1) und ihr dazu einen Scheidebrief auszustellen, z. B. „weil er etwas Schändliches an ihr gefunden hat.“ Der Frau waren ähnliche Möglichkeiten verwehrt. Jesus lehnte diese Praxis (Mt 5,31-32) scharf ab und verwies auf die lebenslange und umfassende Bestimmung von Frau und Mann füreinander, wie Gott sie bei der Schöpfung angelegt hat: „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“ (Mk 10,9; Mt 19,6).
- 40 Neben dieser prinzipiellen Ablehnung der Ehescheidung gibt es im Neuen Testament Aussagen, die zeigen, dass man sich gezwungen sah, seelsorgerlich mit diesem Grundsatz umzugehen (vgl. z. B. 1 Kor 7,12). Eindeutiger ist die Stellung zur Wiederverheiratung; sie wird als Ehebruch gewertet (Lk 16,18). Eine geschiedene Frau – so Paulus in 1 Kor 7,39 – bleibt an ihren Ehemann gebunden, solange dieser lebt. Paulus empfiehlt Geschiedenen Ehelosigkeit und in seinem Verständnis damit auch sexuelle Enthaltensamkeit (1 Kor 7,2) oder die Versöhnung mit dem Ehepartner.
- 45

Menschen werden in Beziehungen vielfach schuldig, sie fügen einander Leid zu und tragen oft schwer an ihrem Versagen. Für viele Betroffene, insbesondere, wenn sie das Scheitern ihrer Ehe erleben, ist die in Joh 8 überlieferte heilsame Begegnung Jesu mit der Ehebrecherin von großer Bedeutung. Durch seinen Zuspruch der Vergebung befreit Jesus diese Frau und in ihr alle, die in Beziehungen schuldig werden, von der Vergangenheit und eröffnet der von Gott in der Schöpfung angelegten Bestimmung zu erfülltem Zusammenleben von Frau und Mann wieder eine Zukunft. Entsprechend ist nach evangelischem Verständnis auch eine Trauung Geschiedener möglich, wenn in der Verkündigung an die das Einzelschicksal übersteigende Unauflöslichkeit der christlichen Ehe in Erinnerung gerufen wird.

Ehelosigkeit

In neutestamentlicher Zeit blieben manche Menschen ehelos, sei es wegen ihrer Gebrechen oder wegen ihrer sozialen Stellung. Auch nahmen aus Glaubensgründen Frauen und Männer bewusst Ehelosigkeit und sexuelle Enthaltensamkeit auf sich, um sich ganz dem geistlichen Leben und der Nächstenliebe zu widmen. Das kann auch heute eine plausible Entscheidung sein.

Sexualität

Menschliche Sexualität mit ihrer Fortpflanzungsmöglichkeit, ihrer triebhaften Energie und ihrem Lustempfinden gründet im göttlichen Schöpfungswirken und ist wesenhafter Bestandteil des Menschseins. Das Einswerden der Geschlechter (1 Mose 2, 24) wird in der biblischen Überlieferung nicht im Zusammenhang oder als Folge der Ursünde gesehen (1 Mose 3, 1), sondern als Gottes guter Wille. Zu diesem Einswerden bedarf es neben der körperlich-sexuellen auch einer seelisch-geistigen Beziehung zwischen den Partnern, die im Andern nicht nur ein Mittel zum Zweck sieht, sondern ein Gegenüber mit eigener Würde und eigenem Empfinden. Es kann Zeiten und Umstände geben, in denen die gegenseitige Rücksicht den Verzicht auf ausgelebte Sexualität nahe legt (vgl. 1 Kor 7,5).

Schwangerschaft und Geburt

Weil mit menschlicher Sexualität die Entstehung neuen Lebens verbunden sein kann, gehört die Anwendung empfängnisverhütender Methoden zu einem verantwortlichen Umgang mit ihr. Schwangerschaftsabbruch als Mittel der Geburtenregelung ist mit den Geboten Gottes („Du sollst nicht töten!“) und dem christlichen Menschenbild unvereinbar. Abtreibung ist Tötung menschlichen Lebens und auch als letzter verzweifelter Ausweg in einer Notlage oder Krisensituation mit Schuld vor Gott verknüpft. Vom christlichen Glauben her sind dann aber nicht moralische Verurteilungen gefragt, sondern menschlicher Beistand, damit Schuldeinsicht möglich wird, und Fürbitte, dass Gott die Schuld vergebe.

Gott der Schöpfer vertraut uns das Leben der ungeborenen und geborenen Kinder an. Sie sollen inmitten der Gefährdungen und Risiken so weit wie möglich geschützt aufwachsen und sich entfalten und in Zukunft selbst Verantwortung für das Leben der nachfolgenden Generationen übernehmen.

Andere Lebensformen

Auf diesem Hintergrund hält die evangelische Kirche an der herausragenden Bedeutung von Ehe und Familie fest und legt besonderen Wert auf hilfreiche Ordnungen zu Beginn der Ehe. Wenn einzelne Christinnen und Christen sich freiwillig auf Zeit oder dauerhaft für andere Formen der Liebesbeziehung entscheiden, muss darin keine grundsätzliche Infragestellung der Ehe gesehen werden. Die Beurteilung und Gestaltung dieser Lebensformen orientiert sich vor allem an den theologischen Kriterien der Gebote Gottes und an Jesu Auftrag zu tätiger, versöhnender Nächstenliebe: Helfen sie den Menschen, ihr gemeinsames Leben verantwortlich und erfüllt vor Gott zu gestalten?

Die evangelischen Kirchen halten es wegen ihrer Verantwortung für ihre getauften gleichgeschlechtlich orientierten Mitglieder für geboten, Menschen in homosexuellen Partnerschaften zu achten. Sie treten dafür ein, dass Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung nicht ausgegrenzt und diskriminiert werden. Sie sehen die Notwendigkeit, auch für Menschen in diesen Lebensformen ethische Orientierung anzubieten, damit sie vor Gott verantwortlich gelebt werden können. Denn auch zwischen gleichgeschlechtlich orientierten Christinnen und Christen, die achtsam, fürsorglich, liebevoll und verzeihend miteinander umgehen, kann sich die von Gott ermöglichte und gebotene Liebe verwirklichen.

Gleichwohl werden diese Fragen in den Kirchen kontrovers diskutiert, insbesondere weil Altes und Neues Testament sich in der Ablehnung gleichgeschlechtlicher Sexualpraktiken als Sünde oder als eine Strafe für eine gestörte Gottesbeziehung einig sind.

Eine abschließende theologische Wertung eheähnlicher Lebensformen scheint zur Zeit in den Kirchen nicht möglich zu sein. Neue Fragen tauchen durch das vom Gesetzgeber eingerichtete Rechtsinstitut für Partnerschaften zwischen Menschen gleichen Geschlechts auf.

30

Regelungen

1. Eheschließung und kirchliche Trauung

Nach evangelischem Verständnis gehört zur Eheschließung die kirchliche Trauung, bei der Gottes Wort über die Lebensgemeinschaft von Frau und Mann verkündigt wird. Das Brautpaar verspricht sich vor Gott und der Gemeinde lebenslange gegenseitige Liebe, Achtung, Fürsorge und Treue. Die Gemeinde erbittet für die Eheleute Gottes Beistand und Segen.

40

2. Voraussetzungen für die kirchliche Trauung

- (1) Beide Ehepartner wünschen eine kirchliche Trauung.
- (2) Mindestens einer der Ehepartner gehört der evangelischen Kirche an (siehe auch Abschnitt 7).
- (3) Es bestehen keine gravierenden seelsorgerlichen Bedenken gegen das Zustandekommen der Ehe und den Umgang der Ehepartner miteinander. Diese können z.B. darin begründet sein, dass das Paar rechtliche Vereinbarun-

gen getroffen hat, die dem christlichen Eheverständnis widersprechen (Einschränkungen der Fürsorgepflicht, o.ä.).

- (4) Die standesamtliche Eheschließung des Paares ist in Deutschland vor der Trauung nachweislich vollzogen.

5

3. Zuständigkeit

10 (1) Für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde zuständig, zu der die Ehefrau oder der Ehemann gehört oder nach der Eheschließung gehören wird.

(2) Soll die Trauung in der Heimatgemeinde durch eine Gastpfarrerin oder einen Gastpfarrer gehalten werden, ist die Zustimmung der Ortspfarrerin oder des Orts Pfarrers erforderlich.

15 (3) Soll die Trauung in einer anderen Gemeinde stattfinden und von einer oder einem der zuständigen Pfarrerinnen/Pfarrer gehalten werden, ist die Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin am Trauungsort erforderlich.

(4) Soll die Trauung in einer anderen Gemeinde von der dortigen Pfarrerin oder dem dortigen Pfarrer gehalten werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) der Heimatgemeinde erforderlich.

20 (5) Soll die Trauung in einer anderen Gemeinde durch eine Gastpfarrerin oder einen Gastpfarrer durchgeführt werden, ist ebenfalls ein Abmeldeschein (Dimissoriale) erforderlich sowie die Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers am Trauungsort.

25

Auch in diesen Fällen müssen die in Abschnitt 2 genannten Bedingungen erfüllt sein.

30 4. Trauung

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt mit dem Brautpaar vor der Trauung ein seelsorgerliches Gespräch, das auf die Situation des Paares eingeht, die wesentlichen Merkmale des christlichen Eheverständnisses sowie Inhalt und Ablauf der Trauung zur Sprache bringt.

35 (2) Eine Trauung wird nach der geltenden Agende gehalten.

(3) Bei der Gestaltung können das Brautpaar selbst, seine Angehörigen und andere gemäß Verabredung mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer (z. B. durch Lesung, Fürbitten, Segenswünsche oder kirchenmusikalische Beiträge) mitwirken.

40 (4) Soll die Trauung nicht in einem Kirchengebäude bzw. Gottesdienstraum stattfinden, ist nach gliedkirchlichem Recht die nötige Abstimmung herbeizuführen.

(5) In der Karwoche soll keine Trauung stattfinden.

45

5. Kirchliche Trauung Geschiedener

- 5 (1) Eine kirchliche Trauung Geschiedener ist in der evangelischen Kirche unter den in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen und nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechtes möglich.
- 10 (2) Im Traugespräch ist u.a. seelsorgerlich darauf zu achten, ob die bzw. der Geschiedene mit dem Scheitern der ersten Ehe verantwortlich umgeht, welche Konsequenzen sie bzw. er daraus für das Eheverständnis zieht, und wie sich die künftige Ehepartnerin bzw. der künftige Ehepartner zu der Scheidung und ihren Folgen stellt, insbesondere wenn aus früheren Ehen Kinder vorhanden sind.

15 6. Kirchliche Trauung mit einer röm.-kath. Ehepartnerin oder einem röm.-kath. Ehepartner

Gehört einer der Eheleute der röm.-kath. Kirche an, kann die Trauung entweder nach dem evangelischen oder nach dem katholischen Formular unter Beteiligung der/des zur Trauung Berechtigten der Schwesterkirche erfolgen. Die von beiden 20 Kirchen dazu erstellte Gottesdienstordnung ist zu verwenden. Über die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehepaaren und Familien sollen in den Kirchengemeinden Absprachen mit der röm.-kath. Gemeinde getroffen und bekannt gemacht werden.

25

7. Kriterien für den Umgang mit Nichtkirchenmitgliedern

- Eine kirchliche Handlung anlässlich einer Eheschließung ist grundsätzlich auch möglich, wenn ein Ehepartner nicht der Kirche angehört und wenn
- 30
- dies dem ausdrücklichen Wunsch des evangelischen Ehepartners entspricht,
 - der andere Ehepartner dem zustimmt und sich bereit erklärt, die wesentlichen Merkmale des christlichen Eheverständnisses zu achten,
 - sich die Eheleute bereits auf eine christliche Erziehung etwaiger Kinder geeinigt haben,
 - die evangelische Ehepartnerin bzw. der evangelische Ehepartner die Möglichkeit haben, ihren Glauben und ihre kirchliche Bindung in der Ehe zu leben.
- 35

40

8. Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung und kirchliche Trauung

Je nach dem Grund der fehlenden Kirchenmitgliedschaft sind unterschiedliche liturgische Gestaltungsformen anzuwenden und rechtliche Gesichtspunkte zu beachten:

45

- Die Trauung einer evangelischen Christin bzw. eines evangelischen Christen mit einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner, die oder der getauft ist, aber keiner christlichen Kirche mehr angehört, ist in Ausnahmefällen möglich, die von der Pfarrerin oder dem Pfarrer, die oder der die Trauung

durchführen soll, seelsorgerlich zu begründen sind. Dazu haben die einzelnen Gliedkirchen Regelungen getroffen.

- 5 • Gehört einer der Ehepartner einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft an, so ist bei der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes darauf Rück-
sicht zu nehmen. Der Vorschlag „Gottesdienst anlässlich der Eheschlie-
5 ßung“ gibt Anregungen für die liturgische Gestaltung. Grundsätzlich müs-
sen die in Agende III Trauung S. 140 genannten Voraussetzungen erfüllt
sein.
- 10 • Gehört einer der Ehepartner keiner Religionsgemeinschaft an oder ist er
bzw. sie nicht getauft, ist in seelsorgerlicher Verantwortung entsprechend
zu verfahren.

9. Zurückstellung oder Ablehnung einer Trauung

- 15
- (1) Sind die Voraussetzungen für eine Trauung nicht gegeben, kann sie
aufgeschoben oder abgelehnt werden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer informiert
darüber - unter Wahrung des Seelsorgegeheimnisses - den Kirchenvorstand.
 - 20 (2) Den Brautleuten ist mitzuteilen, dass sie gegen die Zurückstellung oder
Ablehnung ihrer Trauung bei der Superintendentin bzw. beim Superintenden-
ten nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechtes Einspruch erheben können.
Deren Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.
 - 25 (3) Kommt die Superintendentin oder der Superintendent zu der Überzeugung,
dass die Trauung vollzogen werden kann, so schafft sie oder er die Möglich-
keit dafür.

10. Abkündigung und Fürbitte

- 30 (1) Trauungen und Gottesdienste zur Eheschließung werden der Gemeinde im
Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde schließt die Ehepaare in
ihre Fürbitte ein.

35 11. Beurkundung und Bescheinigung

- (1) Die Trauung wird im Kirchenbuch der Gemeinde, in der sie stattgefunden hat
und im Stammbuch beurkundet. Ein Trauschein wird außerdem ausgestellt.
An die Wohnsitzgemeinde ergeht ggf. Nachricht.
- 40 (2) Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung werden in einer gesonderten
Rubrik im Kirchenbuch eingetragen.

12. Ehejubiläen

- 45 Ehejubiläen wie silberne oder goldene Hochzeit sind für christliche Ehepaare
nicht nur Familienfeste, sondern zugleich Anlass, Gott für ihre Ehe zu danken, ihn
um Vergebung für das zu bitten, was einer dem anderen schuldig geblieben ist,

und sich Segen für die Zukunft zusprechen zu lassen. Dem soll durch seelsorgerliche und gottesdienstliche Angebote entsprochen werden.

5 **13. Ehe und Familie fördern**

- 10 (1) Gemeinden können das Zusammenleben in Ehe und Familie fördern, indem sie Ehepaar- oder Elternkreise, Familiengottesdienste oder entlastende Angebote, wie z. B. Kinderbetreuung, etc. anbieten. Dies gilt in besonderer Weise für Ein-Elternteil-Familien (Alleinerziehende).
- (2) Paare und Familien sollen in Krisenzeiten Angebote einer Begleitung und Beratung in ihrer Nähe finden können.

15 **14. Schutz des geborenen und ungeborenen Lebens**

- 20 (1) Die evangelische Kirche ist dem Schutz des geborenen und ungeborenen Lebens verpflichtet. Darum soll sie in Not- und Konfliktlagen schwangeren Frauen und ihren Partnern Information, Beratung und konkrete Hilfe anbieten. Darüber hinaus hat die Kirche in der Öffentlichkeit, in Verkündigung und Seelsorge die Aufgabe, Männer darin zu unterstützen, dass sie ihre Mitverantwortung für das von ihnen gezeugte Leben erkennen und wahrnehmen.
- 25 (2) Die Kirche setzt sich nachhaltig dafür ein, dass die gesellschaftlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit Kinder geschützt aufwachsen und in ihrer Entwicklung gefördert werden und dass Mütter und Väter ihre Erziehungsaufgabe angemessen wahrnehmen können. Dafür sollen Kirche und diakonische Einrichtungen Verantwortung übernehmen.

30 **15. Unverheiratete und Alleinlebende**

35 In den Gemeinden und in Bildungs- und Beratungseinrichtungen der Kirchen ist darauf zu achten, dass die Lebenssituation von Unverheirateten, Alleinlebenden und Paaren ohne Kinder achtsam wahrgenommen wird. Die diesen Gemeindegliedern wichtigen Themen und Begegnungsform müssen neben der vornehmlich auf Familien ausgerichteten Gemeindegemeinschaft ebenfalls Platz haben.

40 **16. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften**

- 45 (1) Der evangelischen Kirche ist es geboten, Menschen, die in anderen Lebensformen oder mit einer bestimmten sexuellen Prägung verbindliche und treue, liebevolle und tragfähige Partnerschaft suchen, aufmerksam und ohne Abwertung wahrzunehmen und zu achten.
- (2) Menschen in homosexuellen Partnerschaften sollen seelsorgerliche Begleitung finden. Sie sind auf Grund ihrer Prägung nicht als Hilfsbedürftige und Kranke zu betrachten.